

# Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des  
**Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)**  
 (seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt) und des  
**Schweizerischen Gärtner-Fachverbandes (Sitz: Zürich)**  
 Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint  
 wöchentlich jeden  
 Sonnabend.  
 Jährlich  
 52 Nummern.

Abonnements  
 nehmen alle Post-  
 anstalten entgegen.  
 Preis vierteljährlich  
 3.90 Mark.

Redaktion und Expedition: Berlin N. 37, Metzger Strasse No. 3. Eigentümer und Herausgeber: Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins. Redaktionsschluss: Jeden Dienstag Morgen.

## Kollegen! Mitglieder!

Die „Saison“ ist da; nützt sie aus! Jeder Einzelne kann auch dort, wo zurzeit Lohnbewegungen nicht geführt werden können oder nicht geplant sind, einen Teil zur Verbesserung der Lage beitragen! Wo noch nicht eingeführt, ist vor allem zu denken

an: Wochenlohn; Zehnstundentag in Landschafts-, Baumschul- und Herrschaftsgärtnerei; Elfstundentag in den übrigen Branchen; Sonntags nur naturnotwendige Arbeiten, mindestens jeden zweiten Sonntag vollständig frei; Beseitigung des Kost- und Logiszwanges!

### Lohnbewegungen und Streiks im Gärtnerberufe im Jahre 1907.

Nachdem wir in der vorigen Nummer die Entwicklung der Organisation im Jahre 1907 geschildert haben, wollen wir heute noch ein Gesamtbild der Lohnbewegungen und Streiks nachtragen. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß uns das Jahr 1907 harte Kämpfe brachte, und auch finanziell wurden wir sehr in Anspruch genommen. Die Unternehmer strengten sich mit aller Macht an, um die ihnen verhaßte Organisation zu unterdrücken. Was sie aber erreicht haben, das ist: die Organisation wurde innerlich gestärkt, sodaß wir den künftigen Praktiken der Unternehmer ruhig entgegensehen können. Über die Ergebnisse selbst ist alles weitere aus den nachstehenden Einzelaufstellungen ersichtlich. Zu Streiks von kürzerer und längerer Dauer kam es in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Halle a. S., Hamburg, Kiel, Leipzig, München und Schelploh in Hannover. Bremen, Düsseldorf, Freiburg i. Br., Hamburg und Leipzig waren nach Verlauf einiger Tage erledigt. In Halle a. S. handelt es sich um einen Streik in der Baumschule von Huth, und war die Sache in einem Tag beendet. In Kiel genügte ein Ausstand von einem halben Tag, um einen widerspenstigen Unternehmer zur Anerkennung der Forderungen zu bewegen. Am erfolgreichsten wurden die Bewegungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Schelploh beendet. Die erbittertsten Kämpfe hatten wir in Berlin und Frankfurt am Main zu führen. Wenn auch bei den beiden letztgenannten Orten kein voller Erfolg erzielt wurde, so traten doch wesentliche Lohnerhöhungen durch den Druck dieser Bewegungen in Kraft. Bei der Halsstarrigkeit der Unternehmer werden wir wohl auch in Zukunft damit zu rechnen haben, daß die Herren nicht nachgeben, und sich auf Tarifverträge sobald nicht einlassen; aber Lohnzulagen müssen doch bewilligt werden! Um dieses eherne Muß kommen die Unternehmer nicht herum, und damit haben wir unsre Erfolge erzielt. Mögen die Herren Scharfmacher sich dann damit ausreden, es seien die Lohnerhöhungen „freiwillig“ bewilligt worden, so soll uns dies auch

recht sein. Als gute Christen gönnen wir einem Jeden ein wohlthuendes Pflasterchen auf eine schmerzhaft Stelle.

Lohnbewegungen, die ohne Arbeitseinstellungen verlaufen sind, wurden im Jahre 1907 durchgeführt in Dresden, Flensburg, Hamburg, Mannheim, Offenbach a. M., Barmen-Elberfeld und Gevelsberg. Bei allen diesen Bewegungen wurden mehr oder weniger Erfolge erzielt. Es kommt hier wie überall auf die Stärke der Organisation an, und aus diesem Grunde haben die besten Erfolge die Orte Dresden, Hamburg, Mannheim und Offenbach aufzuweisen. Es ist in den wenigsten Fällen guter Wille der Unternehmer, wenn sie es nicht zum Ausstände kommen lassen, sondern die Gewißheit, daß sie in solchen Fällen bewilligen müssen.

Korporative Arbeitsverträge wurden in folgenden Orten abgeschlossen: Bremen, Dresden und Freiburg i. Br. Davon hat sich nur der Tarifvertrag in Bremen bewährt. Hier hat sich die Organisation unter dem tariflichen Verhältnis sehr gut entwickelt, und dürften auch die Bremer Unternehmer mit den gegenwärtigen Verhältnissen zufrieden sein.

In Dresden kam es schon im Laufe des verflorbenen Jahres zu Differenzen mit den Unternehmern, und dieses Frühjahr ging der Tarifvertrag in die Brüche. Ohne uns hier über den Wert der Tarifverträge näher auszulassen, wollen wir doch sagen, daß es nach wie vor unsre Hauptaufgabe sein muß, erst einmal Ordnung zu schaffen in dem Wirwar der verschiedenen Lohnformen, und die traurigen Löhne zu erhöhen. In dieser Beziehung haben wir in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte erzielt. Durch rastlose Arbeit werden wir weiter vorwärts kommen, und bahnen wir hiermit die Wege für spätere Reglung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf gesunder tariflicher Grundlage. Nachstehend die Gesamtergebnisse der Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1907.

Es wurden Forderungen gestellt: in 19 Fällen, in 21 Orten, in 823 Betrieben mit 3484 Beschäftigten. Die Forderungen fanden ihre Erledigung:

- a) durch erfolgreiche Unterhandlungen mit den Unternehmern, also ohne Arbeitseinstellung in 4 Fällen, in 4 Orten, in 122 Betrieben mit 467 Beschäftigten,

- b) durch stillschweigendes Zugeständnis der Unternehmer (ohne Arbeitseinstellung) in 9 Fällen, in 9 Orten, in 108 Betrieben mit 588 Beschäftigten,
  - c) durch Streiks (partielle oder allgemeine) in 11 Fällen, in 13 Orten, in 319 Betrieben mit 1805 Beschäftigten.
- Es fanden statt:
- |  | Anzahl | Beteiligte |
|--|--------|------------|
| a) Bewegungen, ohne Arbeitseinstellung . . . . . | 7      | mit 722    |
| b) Angriffsstreiks . . . . .                     | 11     | „ 1477     |
| c) Aussperrung . . . . .                         | 1      | „ 58       |
| Summa 19 mit                                     |        | 2257       |

In die Streiklisten waren eingetragen: 1351 Beteiligte. Es dauerten die Angriffsstreiks zusammen: 110 1/2 Tage.

Verlust an Arbeitszeit konnte festgestellt werden: bei den Angriffsstreiks für 1351 Beteiligte mit 8389 Tagen.

Verlust an Arbeitsverdienst hatten diese Beteiligten bei den Angriffsstreiks zusammen: 34445 Mk. Es endeten mit:

	voll. Erfolg		teilw. Erfolg		ohne Erfolg	
	Anz.	Bet.	Anz.	Bet.	Anz.	Bet.
Lohnbewegungen, ohne Arbeitseinstellung . . . . .	5	564	2	120	—	—
Angriffsstreiks . . . . .	8	506	3	971	—	—
Aussperrung . . . . .	—	—	—	—	1	58
Summa 13		1070	5	1091	1	58

Es wurde erreicht: Verkürzung der Arbeitszeit bei den Lohnbewegungen, ohne Arbeitseinstellung . für 66 Pers. zus. 198 Std.p.W.\*)

Angriffsstreiks . . . . . 902 „ „ 4165 „ „ „  
 Zusammen für 968 Pers.zus.4363 Std.p.W.

Lohnerhöhungen bei den Lohnbewegungen, ohne Arbeitseinstellung . für 434 Pers.zus.1107 Mk.p.W.

Angriffsstreiks . . . . . 2042 „ „ 4451 „ „ „  
 Zusammen für 2476 Pers.zus.5558 Mk.p.W.

Die Gesamtausgabe betrug bei den Angriffsstreiks 18047 Mk. Hiervon aus Mitteln der Hauptkasse 12229 Mk.

Die Errungenschaften stellen sich im Einzelnen im Jahre 1907 wie folgt:  
 Verkürzung der Arbeitszeit wurde erreicht bei Lohnbewegungen, ohne Arbeitseinstellung:  
 für 66 Personen, 3 Stunden pro Woche, insgesamt 198 Stunden.

Lohnerhöhungen wurden erreicht bei Lohnbewegungen, ohne Arbeitseinstellung:

far Personen	pro Person u. Woche	in Summa pro Woche
186	1,01—1,50 Mk.	242 Mk.
2	2,00—2,50 „	5 „
74	2,51—3,00 „	210 „
103	3,01—3,50 „	359 „
30	3,51—4,00 „	114 „
34	4,01—4,50 „	149 „
2	4,51—5,00 „	10 „
3	5,51—6,00 „	18 „
Zus. für 434 Personen.		= 1107 Mk.

\*) p. W. heisst: pro Woche.

Angriffsstreiks im Jahre 1907.

Laufende Nummer	Ort	Die Arbeit wurde		Dauer des Streiks Tage inkl. Sonntage	Der Streik erstreckte sich		Von den Arbeit (Spalte 6) waren am Streik beteiligt	Von den Streikenden gehörten der Organisation beim Beginn des Streiks an	Darunter sechs Monate vor Beginn des Streiks	Von den Streikenden waren verheiratet	Die Streikenden hatten zu erwähnen Kinder unter 14 Jahren	Summe der verlorenen Arbeitszeit der Streikenden	Summe des Verlustes an Arbeitsverdienst aller Streikenden	Resultat des Streiks			Erfolg des Streiks		Gesamt-Ausgabe	Davon aus Mitteln der Organisation	Laufende Nummer
		eingestellt am (Dat.)	wieder aufgenommen am (Dat.)		auf Betriebe	mit Arbeitern								erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Arbeitszeitverkürzung pro Woche um Stunden	Lohnerhöhung pro Woche um Mark			
1	Berlin . . . . .	2./4.	29./4.	27	96	670	609	471	203	243	302	3602	18652	—	1	—	1272	940	7783	7783	1
2	Bremen . . . . .	30./3.	5./4.	5	48	154	142	125	80	23	21	314	921	1	—	420	506	485	485	2	
3	Düsseldorf . . . . .	23./3.	7./4.	14	11	61	32	24	3	3	5	168	554	1	—	300	594	630	630	3	
4	Frankfurt a. M. . . . .	11./3.	18./4.	36	39	364	208	135	91	39	57	2809	9072	—	1	96	272	5456	5456 <sup>1)</sup>	4	
5	Freiburg i. Br. . . . .	21./3.	22./3.	1	28	54	54	—	—	—	—	—	—	1	—	162	88	179	179	5	
6	Halle a. S. . . . .	25./3.	27./3.	2	1	50	50	1	1	—	—	100	172	1	—	306	63	45	45	6	
7	Hamburg . . . . .	5./4.	10./4.	5	40	150	150	141	94	51	113	365	1601	1	—	99	912	214	214	7	
8	Kiel . . . . .	15./4.	15. 4.	1/2	1	10	8	6	2	2	3	4	17	1	—	—	180	98	98	8	
9	Leipzig . . . . .	2./4.	11./4.	9	22	85	57	36	17	26	35	140	527	1	—	70	135	500	500	9	
10	München . . . . .	1./4.	11./4.	10	32	194	154	73	52	41	56	874	2871	—	1	1440	644	2453	2453 <sup>2)</sup>	10	
11	Schelploh (Hann.) . . . . .	26./3.	26./3.	1	1	13	13	13	8	—	—	13	58	1	—	—	117	—	—	11	
12	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	204	12	
Sa. . . . .		—	—	110 1/2	319	1805	1477	1025	551	428	592	8389	34445	8	3	—	4165	4451	18047	18047	—

Anmerkung. Weiter wurde erzielt: Berlin. Zuschlag für Ueberstunden und Sonntagsarbeit und Fahrgeldvergütung bei Arbeiten ausserhalb (Vorortverkehr). Bremen. Dasselbe wie bei Berlin. Düsseldorf. Ueberstunden und Sonntagsarbeit mit 20% Erhöhung, wöchentliche Lohnzahlung, teilweise Beseitigung des Kost- und Logiswesens, Regelung der Sonntagsarbeit. Frankfurt a. M. Bessere Bezahlung der notwendigen Sonntagsarbeiten. Freiburg. Zuschlag für Ueberstunden und Arbeiten ausserhalb. Regelung der Sonntagsarbeiten. Halle. Bezahlung der Sonntagsarbeit und Ueberstunden mit 40 Pfg. pro Stunde. Leipzig. Ueberstunden und Sonntagsarbeit mit 20% Erhöhung. München. Ueberstunden mit 10, Sonntagsarbeit mit 20% Erhöhung, Regelung der Sonntagsarbeit, teilweise Beseitigung des Kost- und Logiswesens.  
<sup>1)</sup> 200 Mk. vom Kartell. <sup>2)</sup> 182 Mk. von anderer Gewerkschaft.

Ein korporativer Arbeitsvertrag (Lohntarif) wurde abgeschlossen in 1 Fall für 250 Beteiligte.

Verkürzung der Arbeitszeit wurde erreicht bei den Angriffsstreiks:

für Personen	Stunden pro Woche	insgesamt Stunden.
70	1	70
150	2	300
259	3	777
263	6	1578
160	9	1440

Zusammen 902 Pers. = 4165 Stunden.

Lohnerhöhungen wurden erreicht bei den Angriffsstreiks:

für Personen	pro Person u. Woche	in Summa pro Woche
323	1,01—1,50 Mk.	335 Mk.
793	1,51—2,00 "	1581 "
507	2,01—2,50 "	1326 "
406	2,51—3,00 "	1092 "
13	3,51—9,00 "	117 "

Zus. für 2042 Personen. = 4451 Mk.

Lohnaufschlag für Ueberstunden bei 6 Streiks für 1076 Personen.

Lohnaufschlag für Sonntagsarbeit bei 6 Streiks für 1000 Personen. Sowie sonstige Verbesserungen.

Ein korporativer Arbeitsvertrag (Lohntarif) wurde abgeschlossen bei 2 Streiks mit 287 Beteiligten.

Das Gesamtergebnis der Lohnbewegungen und Streiks stellt sich unter Einrechnung der Jahre 1905 und 1906 wie folgt:

a) Arbeitszeitverkürzung.

1905 für	300 Pers. insgesamt	1800 Std. pro Woche.
1906 "	758 "	1514 " " "
1907 "	968 "	4363 " " "

Zus. für 2026 Pers. insgesamt 7677 Std. pro Woche.

b) Lohnerhöhungen.

1905 für	2590 Pers. insgesamt	4518 Mk. pro Woche.
1906 "	2696 "	5960 " " "
1907 "	2476 "	5558 " " "

Zus. für 7762 Pers. insgesamt 15836 Mk. pro Woche.

Berlin, im Mai 1907.

Georg Schmidt, Vorsitzender.

Das Reichsvereinsgesetz.

Über den Inhalt des Vereinsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung\*) und die vom Reichstage daran vorgenommenen Änderungen haben wir uns Leser gelegentlich unterrichtet. Wir geben nachstehend das Gesetz in seiner Schlußfassung im Wortlaut wieder. Von den bisherigen Veröffentlichungen weichen die Nummern der Paragraphen zumteil

\*) Vergl.: Allg. D. Gztg., Jahrg. 1907 No. 49.

ab, weil die von der Kommission vorgeschobenen Paragraphen in der endgültigen Zusammenstellung weiter nummeriert worden sind. So ist der ursprüngliche § 7, der Sprachenparagraph, jetzt § 12 geworden.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Feuilleton.

Eine stete Gefahr für das Koalitionsrecht.

(Schluß.)

All das genügt aber dem preußischen Landtag bei weitem nicht; was er wollte, war ein regelrechtes Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen. Am 12. März 1904 klagte der Abgeordnete Strosser (kons.), daß die Arbeitswilligen vollkommen schutzlos seien.

„Wenn wir heute vonseiten der Vertreter der königlichen Staatsregierung stets die Versicherung hören, daß sie mit aller Energie diesen Ausschreitungen der Sozialdemokratie entgegenzutreten wollen, dann müssen wir uns in speziellen Fällen einmal fragen: wie sieht es denn nun eigentlich mit den Taten aus?“

Nun, an Taten ließ es die preußische Regierung wahrlich nicht fehlen. Als der große Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier im Januar 1905 ausbrach, war niemand tatenbereiter als Herr v. Hammerstein, der preußische Polizeiminister, der sofort im Landtag erklärte: er hoffe zunächst mit den Kräften der ordinären Polizei und der Verstärkung derselben auszureichen, sodaß es nicht nötig sein werde, die bewaffnete Macht zur Hilfe zu rufen. Daß es nicht zu letzterem kam, lag sicherlich nicht an dem Minister, sondern an den Streikenden, denen der

Reichskanzler v. Bülow ein öffentliches Lob für ihre musterhafte Haltung erteilen konnte. Die sehnlichst erwarteten ersten Unruhen, auf die Herr Möller schon 1891 gehofft hatte, um mit ihrer Hilfe den Berlepschparagraphen unter Dach zu bringen, traten auch diesmal nicht ein. Trotzdem beschloß das preußische Herrenhaus am 28. Juni 1905 nach Annahme einiger Verschlechterungen an der preußischen Berggesetznovelle eine Resolution:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich und mit allem Nachdruck Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind:

1. die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen;
2. der Aufforderung durch Wort und Schrift zu rechtswidriger Lösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;
3. den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zuteil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben.“

Die Dreistigkeit der preußischen Junker nahm nicht den geringsten Anstoß daran, daß diese Materien zur Sphäre der Reichsgesetzgebung gehören und daß der allein zuständige Reichstag 1899 diese Forderungen bereits zurückgewiesen hatte. Unverfroren forderten sie die Regierung zum Bruch der Reichsverfassung auf!

Aber wer wollte von den beiden Häusern der preußischen Gesetzgebung ein andres erwarten?

Hat doch die preußische Regierung selbst als Arbeitgeber rücksichtslos das Koalitionsrecht ihrer Angestellten und Arbeiter mit Füßen getreten, ohne auch nur ein einziges Mal ernstlich dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden! Der Hamburger Verband deutscher Eisenbahner wurde seit seiner Gründung von ihr verfolgt und Mitglieder desselben rücksichtslos gemäßigelt. Am 23. Februar 1903 erklärte der Minister Budde im Abgeordnetenhaus:

„Wir dürfen nicht zulassen, daß sich in unsrer Organisation, in unsern 365000 Köpfen Bestrebungen geltend machen, die ich kurzweg mit Umsturz bezeichnen möchte. Meine ganze Vergangenheit bürgt dafür, daß ich derartigen Bestrebungen mit aller Energie entgegenzutreten werde. Ich fahre fort mit dem, was meine beiden Amtsvorgänger auch getan haben, indem wir alle diejenigen herausmerzen, die dem nicht folgen wollen. Mein Herr Amtsvorgänger hat den Erlaß herausgegeben; wer sich agitatorisch an sozialdemokratischen Bestrebungen beteiligt, innerhalb des Eisenbahnpersonals, der wird als Arbeiter sofort entlassen, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Wer als nicht ständiger Beamter dasselbe tut, dem wird ebenfalls gekündigt, und er wird entlassen. Wer aber als Beamter, der den Treueid geschworen hat, sich an Umsturzbestrebungen macht, der wird einfach im Disziplinarwege beseitigt.“

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit den Angaben der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andre Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kosten-

freie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kündigung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;

Und als der Abgeordnete Oeser den Minister darauf hinwies, daß er sich damit über die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Staatsbürger hinwegsetze und das Koalitionsrecht für seine Arbeiter beschränke, fuhr Herr Budde ungeheuer fort:

„Die Koalitionsfreiheit wird dadurch garnicht beschränkt. Es handelt sich hier einfach um eins: **wer soll Herr im Hause sein?**“

Noch rücksichtsloser vertrat Herr Budde diesen Standpunkt am 12. Februar 1904 im preußischen Herrenhause, wo er erklärte:

„Ich möchte es hier aussprechen, und zwar derartig aussprechen, daß die Eisenbahner im Lande es hören: **ich dulde keinen tätigen Sozialdemokraten in der Eisenbahnverwaltung**, weder als Beamten noch als Arbeiter!“

Ganz dieselben Grundsätze vertrat sein Ministerkollege im Ressort des fiskalischen Bergbaues, nur daß die Maßnahmen der fiskalischen Bergverwaltung sich nicht auf die Maßregelung von Sozialdemokraten beschränkten, sondern auch das Eintreten für die Zentrumsparthei verfolgten. Der Krämerprozeß im Saarrevier hat dieses System an den Pranger gestellt.

Aber der preußischen Regierung genügt es nicht einmal, das Koalitionsrecht ihrer eignen Arbeiter illusorisch zu machen. Sie verlangt auch, daß die Arbeiter der **privaten Speditionsbetriebe**, die Güter

von den Eisenbahnverwaltungen übernehmen, auf ihr Koalitionsrecht verzichten sollen. Ein **Erlaß** der Eisenbahndirektion zu Erfurt an die Bahnspediteure (10. August 1907) weist darauf hin, daß der Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter ordnungsfeindliche Bestrebungen verfolge und daß jede Förderung seiner Bestrebungen als Verstoß gegen die gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung mit Entlassung zu ahnden sei. In **Süddeutschland** dürfen die Eisenbahner sich offen koalieren, und ein sozialdemokratischer Werkstättenarbeiter Roßhaupter sitzt als Abgeordneter im bayerischen Landtage. Der bayerische Eisenbahnminister, der im Herbst 1907 einen Speditionsarbeiterstreik durch Streikbrecher aus Staatsbetrieben brechen wollte, mußte sich dieserhalb vor dem bayerischen Landtage entschuldigen und sogar die Laderinnung zum Nachgeben zwingen. Das Vorgehen der preußischen Eisenbahnverwaltung gegen das Koalitionsrecht privater Transportarbeiter blieb dagegen ungesühnt!

**Woher**, fragen wir uns, kommt diese empörende Haltung der preußischen Regierung? Die Antwort lautet: Weil die Arbeiter in den gesetzgebenden Körperschaften Preußens **unvertreten** sind! Die dort vertretenen linken Parteien, die Freisinnigen und das Zentrum, haben noch niemals konsequent die Rechte der Arbeiter gegen Angriffe und Vergewaltigungen geschützt, sondern sie in der Regel

preisgegeben. Beim Berliner Straßenbahnerstreik 1900 äußerte der freisinnige Abgeordnete Hirsch seine Genugtuung über die Maßnahmen des Ministers Thielen gegen das Koalitionsrecht der Straßenbahner, und der Abgeordnete Brust (Ztr.) schloß sich den unerhörten Erklärungen des Ministers Budde (1903) mit den Worten an: „Das Koalitionsrecht der Eisenbahner und Landarbeiter bedarf einer **andern Regelung** als das der gewerblichen Arbeiter.“

Kein Wunder, daß der preußische Landtag keinen Respekt vor den reichsgesetzlichen Rechten der Arbeiter hat, daß von diesem **Wetterwinkel** her dem Koalitionsrecht ständig Gefahr droht. Solange die Arbeiterklasse sich in der preußischen Landesvertretung nicht denjenigen Einfluß erkämpft hat, der ihr **gehört**, werden selbst jahrzehntelange Rechte keinen Tag sicher vor dem preußischen Umsturz sein. Es gibt nur eines, das diese Rechte schützt: die Arbeiterschaft Preußens muß den entschlossenen und unbeugsamen Willen bekunden, Sitz und Stimme im Landtag durch **eigene Abgeordnete** zu erhalten. Es müssen Sozialdemokraten in den Landtag hinein! Nur ein durchschlagender Wahlerfolg der Sozialdemokratie am 3. und 16. Juni ist imstande, den künstlichen Bann zu brechen, den das Dreiklassenwahlsystem gegen die größte Klasse preußischer Staatsbürger aufrichtet.

2. wer eine Versammlung ohne die durch die §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 45, Reichs-Gesetzblatt 1873 S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

## Wie steht es zur Zeit mit unsrer Rechtsfrage?

I.

In Nr. 46 und 47 unsrer Zeitung vom 16. und 23. November v. Js. haben wir den damaligen Stand unsrer „Rechtsfrage“ geschildert.\* Im Anschluß an

\* Der Artikel führen die Überschrift: „Neue Wege und neue Ziele in unsrer Rechtsfrage?“ und „Der jetzige Stand unsrer Rechtsfrage“. — Der zur Angelegenheit auf der Achten General-Versammlung gehaltene Vortrag erschien im Sonderdruck unter dem Titel: „Zur gesetzlichen Regelung des Gewerbe- und Arbeitsrechts im Gärtnergewerbe“.

diese Darlegungen, die schon an den auf der Achten Generalversammlung zu dieser Sache gehaltenen Vortrag anknüpfen, richtete der Hauptvorstand des A. D. G.-V. eine Petition an den Reichstag, in der begehrt wird:

1. In den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung soll ein § 154 b dieses Inhalts eingeschaltet werden:

„§ 154 b. Die Bestimmungen des Titels VI Teil III, des Titels VII, die hierzu einschlägigen Bestimmungen der §§ 142 bis 150 und 152 finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnereien und Gartenbaubetrieben entsprechende Anwendung.“

Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art außer Kraft gesetzt. Auf die Arbeits- beziehungsweise Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.“

2. § 105 b erhält folgenden Absatz 4:

„Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung des Arbeitspersonals in Gärtnereien und Gartenbaubetrieben entsprechende Anwendung.“

3. In § 105 d wird nach den Worten: „... können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1“ noch eingeschaltet:

„und Absatz 4“.

4. § 103 erhält einen neuen Absatz 5:

„Für die Gärtnerei wird bei jeder Handwerkskammer eine besondere Abteilung eingerichtet. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vertretung der Interessen des Handwerks andern gesetzlichen Einrichtungen (Handels- und Gewerkekammern, Gewerbekammern) übertragen ist (§ 103 q), werden diese Abteilungen bei diesen Körperschaften angegliedert.“

Einige Wochen nach Einreichung dieser Petition ging dem Reichstage vonseiten der Reichsregierung die bekannte große Gewerbeordnungsnovelle zu, die wir in Nr. 1 des lauf. Jahrg. d. Ztg. kurz angeführt haben. In dieser Novelle geschieht nun erstmals der Gärtnerei Erwähnung; in dem dort vorgelegten neu gefaßten § 154 heißt es nämlich u. a., daß von den Bestimmungen im Titel VII keine Anwendung finden sollen „die Bestimmungen der §§ 133 i bis 139 aa ... auf Gärtnereien“. Die §§ 133 i bis 139 aa beziehen sich auf einen erweiterten Arbeiterschutz in Großbetrieben mit mindestens 10 bzw. 20 Arbeitern und regeln dort insbesondere die Arbeitszeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder; ferner sehen sie die Einführung von besonderen Arbeitsordnungen in jenen Betrieben vor.

Der Hauptvorstand des A. D. G.-V. sah sich solchergestalt genötigt, seiner Petition vom 1. Dezember 1907 eine weitere folgen zu lassen (datiert vom 15. Januar 1908), in der darum ersucht wird, aus der Novelle die Worte „auf Gärtnereien“ zu streichen, also jenen Arbeiterschutz auch den Gärtnerei- und Gartenbauarbeitern zuteil werden zu lassen, und ferner gebeten wird, das in der Petition vom 1. Dezember 1907 gestellte Begehren vollinhaltlich berücksichtigen zu wollen. Was alles selbstverständlich ausführlich begründet worden ist.

II.

Der christliche „Deutsche Gärtnerverband“ richtete unter dem 10. Dezember 1906 an den Reichstag eine Petition, in der (laut Bekanntgabe im christlichen Blatte) gebeten wird, daß

1. „baldmöglichst eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt wird, durch welche vielleicht als Zusatzbestimmung zu § 154 die Bestimmungen des Titels VII und der darauf folgenden Titel, sowie § 152 der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Gruppen 2 und 3 der Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Gärtnerstatistik in Preußen genannten Gärtnereiarnten entsprechende Anwendung finden;

2. das Betriebs- und Verwaltungspersonal aller drei Gruppen (siehe Hauptergebnisse der Gärtnerstatistik in Preußen) der Gärtnerei in die kommende Privatbeamten-Gesetzgebung mit einbezogen wird;

3. die Rechtsverhältnisse der Gehilfen ein-Lehrlinge in Gruppe 1 (siehe Hauptergebnisse der Gärtnerstatistik in Preußen) ebenfalls durch die kommende Privatbeamten-Gesetzgebung geregelt wird.“

Im Anschluß an die große Gewerbeordnungsnovelle, die am 21. Dezember 1907 dem Reichstag zugegangen, nochmals nachzugreifen, fand der christliche Verband als unklug. Herr Bannier offenbarte seine bezügliche Weisheit vielmehr im christlichen Blatte wie folgt:

„Wir können sagen, daß grade in den in § 154 der Vorlage eingefügten beiden Worten „auf Gärtnereien“ die Anerkennung der Gärtnerei als Gewerbe ausgesprochen ist. ... Wenn nun auch diese Anerkennung nicht weit genug geht, indem die Vorlage die Arbeiterschutzbestimmungen für die größeren Betriebe ausschließt, so ist es doch eine gefährliche Sache, wenn man durch die zweite Petition der A. D. G.-V. fordert, grade das zu streichen, was zum ersten Male die Anerkennung unsrer Kollegen als gewerbliche Arbeiter bestätigt.“

Diese hier dokumentierte Auffassung Banniers ist in Wirklichkeit nur eine Art Bauernschlauheit, was, wie wir noch sehen werden, auch ein Andre, nämlich Herr Franz Behrens, noch beizeiten erkannt und deswegen verworfen hat. Im übrigen aber tritt hier auch wieder die ganze „christliche“ — Bescheidenheit zutage, die sich schon alleruntertänigst bedankt, wenn statt des begehrten Ganzen nur ein Teilchen des Begehrten als Gabe — noch nicht einmal versprochen, sondern nur in einer so bedingten und reservierten Form als künftige Gabe angedeutet wird, daß diese Gabe aufgrund solchen indirekten „Versprechens“ garnicht einmal gewährt werden braucht.

III.

Herr Franz Behrens hatte unter dem 19. Februar 1907, in seiner Eigenschaft als M. d. R., dem Reichstage folgenden Initiativantrag eingereicht:

„Reichstag wolle beschließen, folgende Bestimmung dem § 154 der Gewerbeordnung einzufügen:

„Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 e und 152 finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in der gewerblichen Gärtnerei (Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Gemüse-gärtnerei, Blumentreiberei, Gemüsetreiberei, Samen-züchterei, Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlung, Kunst- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, gewerbliche Guts-gärtnerei und sonstige Zweige der Gärtnerei nach Vorkommen) entsprechende Anwendung.“

Wir haben seinerzeit diesen Antrag, wie wohl den Lesern noch bekannt (andernfalls möge sie das in den eingangs erwähnten Artikeln und in dem Sonderabdruck unsrer ebenfalls erwähnten Vorträge nachlesen), als „ein aus reiner Popularitätshascherei geborenes Flüchtighkeitsprodukt allerersten Ranges“ charakterisiert und im näheren dessen Unbrauchbarkeit nachgewiesen. Das ist dem guten Franz nun scheinbar an die Nieren gegangen; denn neuerdings hat er seine Segel da etwas gewendet, allerdings nur etwas; die Flüchtigkeit (wenn nicht gar noch Schlimmeres) tritt aber auch jetzt noch recht deutlich zutage, wie wir später beweisen werden.

Bei Gelegenheit der gegenwärtigen Kommissionsberatungen der großen Gewerbeordnungsnovelle hat Franz Behrens nämlich seinen vorjährigen Antrag fallen lassen, und er beantragt nunmehr, die Kommission wolle beschließen:

1. in § 105 b im Satz 1 die Worte „Fabriken und Werkstätten“ durch „Fabriken, Werkstätten und Gärtnereien“ zu ersetzen;

2. in § 105 c,

a) Ziffer 2 zu streichen und dementsprechend die Ziffer 3, 4 durch 2, 3 zu ersetzen; als Ziffer 4 einzufügen: „auf die in Gärtnereibetrieben zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen notwendigen Arbeiten, die weder an dem vorhergehenden Werktag verrichtbar, noch bis zum nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind“;

b) in Absatz 3, Satz 1, die Worte „Ziffer 3 und 4“ durch „Ziffer 2, 3 und 4“ zu ersetzen;

3. in § 154 Absatz 3 des Entwurfs die Worte „auf Gärtnereien“ zu streichen;

4. als § 154 einzusetzen: „Die Bestimmungen der §§ 105 bis 128 und 133 a bis 139 m, 150 und 152 finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Gärtnereibetrieben entsprechende Anwendung.“

IV.

Die Gewerbeordnungskommission des Reichstages hat kürzlich ihre nur erst sehr wenig vorgeschrittenen Beratungen abgebrochen und wird diese erst im Herbst ds. Js. wieder aufnehmen. Die Beratungen sind bei den Arbeitsvertragsbestimmungen stecken geblieben und war darum noch keine Gelegenheit, die Wünsche der Gärtner dort mit zu debattieren. Aus dem Grunde, sowie zufolge von Arbeitsüberhäufung, haben auch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages die auf die Gärtner Bezug nehmenden Anträge der Kommission noch nicht vorgelegt, mit Ausnahme des einen, daß in der Überschrift zum Titel VII der Gewerbeordnung u. a. auch das Wort „Gärtner“ eingeschaltet werden soll. Im übrigen wollen die Vertreter der sozialdemokratischen Frak-

tion ihre Anträge im Sinne unsrer Petitionen vom 1. Dezember 1907 und vom 15. Januar 1908 formulieren.

V.

Der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ wählte auf seiner im Februar ds. Js. stattgefundenen Hauptversammlung eine Kommission, der die Aufgabe zugeteilt worden ist, die Rechtsfrage-Angelegenheit näher zu studieren und Vorschläge zur Lösung zu machen. Inzwischen hat man dem Reichstag eine Petition gesandt des Inhalts, Reichstag wolle bei der gegenwärtigen Novelle die Rechtsverhältnisse der Gärtner noch nicht regeln. (!) Diese Handelsgärtner-Verbands-Kommission hat also in erster Linie die Aufgabe, eine möglichste Verschleppung herbeizuführen. Ihre erste Sitzung hielt diese Kommission am 28. März ab. Wie das „Handelsblatt“ berichtet, ist man hier „schon zu bestimmten Beschlüssen“ gekommen, wenn das schwierige Gebiet auch noch nicht erschöpfend behandelt worden sei. Dabei habe sich eine Übereinstimmung mit dem „Antrage Behrens unter Nr. 2“ insofern ergeben, „als man ebenfalls die Einfügung eines neuen Absatzes in den § 105c zu empfehlen beschloß, der sich auch dem Sinne nach mit dem betr. Antrage deckt“. „Die unter 1 des Behrens'schen Antrages befürwortete Hinzufügung zu § 105b hat unsre Kommission jedoch für unannehmbar erklärt, und sie würde dasselbe bei dem unter Nr. 4 eingesetzten § 154b getan haben, wenn ihr dieser bereits vorgelegen hätte, ganz abgesehen davon, daß auch hier mit den Worten „auf Gärtnereien“ so gut wie garnichts gesagt ist.“

\* \* \*

Die hier gegebene Zusammenstellung gibt einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Situation innerhalb der einzelnen für die Frage zuständigen Körperschaften und andern Stellen. Sie zeigt uns, wie alle sich zu einer Entscheidung vorbereiten und teils dazu schon vorbereitet sind. Sie zeigt uns aber auch eine Reihe teils erheblicher, teils unerheblicher Meinungsdifferenzen, von denen bei ehrlichem und gutem Willen der Beteiligten ein Teil sehr leicht auszugleichen wäre und ein anderer Teil dem Ausgleich nahegebracht werden könnte, während ein dritter Teil allerdings so gelagert erscheint, daß am Ende seine Lösung nur durch einen Machtspruch sich vollziehen dürfte.

Am dringendsten notwendig erscheint uns, daß die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen sich zu einem geschlossenen Vorgehen verpflichten und zwar unter der Parole, außer den allgemeinen Berufsinteressen insbesondere die Arbeitnehmerinteressen möglichst weitgehend und mit möglichstem Nachdruck wahrzunehmen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es den Arbeitnehmern zum Schaden ausschlagen wird, wenn bei den Beratungen in der Gewerbeordnungskommission sowie im Reichstage selbst hier ein Zwiespalt konstatiert werden würde. Bei der heute recht großen Neigung, die Gesetze möglichst mit reaktionären Bestimmungen zu beladen, hätten wir dann zu erwarten, daß solches in unsrer Sache erst recht geschähe. Ist eine solche Verständigung möglich? Die Frage werden wir in einem besondern Artikel der nächsten Nummer behandeln.

## Verlauf der Aussperrung in Mülhausen i. Els.

Über die einzelnen Ereignisse dieses erbitterten Kampfes, den wir niemals auszufechten hatten, sind die Kollegen durch einige Notizen in dieser Zeitung bereits unterrichtet. Heute gilt es nochmals kurz zu resumieren, die einzelnen Brutalitäten des Unternehmers ins rechte Licht zu rücken und die Auslassungen des Scharfmacherblattes „Der Handelsgärtner“ etwas niedriger zu hängen.

Wenn der Unternehmer Becker zu Beginn des Kampfes ganz brutal von den Kollegen den Austritt aus der Organisation forderte und sich damit die Aufgabe stellte, den A. D. G.-V. in Mülhausen zu vernichten, so ist er, nachdem sich die ganze öffentliche Meinung gegen ihn wandte, gegen Schluß von dieser Sisyphusarbeit abgekommen. Denn derselbe Herr, der verlangte, daß jeder Kollege einen Revers unterschreiben soll, wonach er aus der Organisation auszutreten hat und dieser während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch nicht wieder beitreten darf, erklärte im „Mülhauser Tagblatt“ unterm 3. April: „Die Firma Becker macht den Arbeitern das Koalitionsrecht durchaus nicht streitig. Sie hat auch den organisierten Arbeitern nicht gekündigt, weil sie organisiert waren.“ Nun, höher hinauf geht's nicht mehr! Entweder hat B. unter dem Druck der öffentlichen Meinung seinen früheren Protenstandpunkt einer Revision unterzogen, oder

im „Mülhauser Tagblatt“ wurde die Unwahrheit gesagt.

Trotz aller gegenteiligen Behauptungen bleibt die Tatsache bestehen, daß unsre Kollegen nur deshalb ausgesperrt wurden, weil sie organisiert waren. Dies möchten wir gleich vorweg richtig gestellt haben.

Die Organisation in Mülhausen bestand bei Ausbruch des Kampfes erst 1 1/2 Jahre. Die Kollegen der Firma Becker sind in ihrer übergroßen Mehrheit im Spätsommer 1907 beigetreten und waren demnach, als sie in den Kampf geführt wurden, kaum ein halbes Jahr Mitglied. Diese Tatsache mag auch Becker auf den Gedanken gebracht haben, einen entscheidenden Schlag zu führen, indem er glaubte, allein durch Drohungen die Kollegen wieder von der Sache abbringen zu können. Doch, was wir selbst nicht zu hoffen wagten, trat ein; die Kollegen führten den Kampf mit einer Bravour, die selbst langjährigen Gewerkschaftsmitgliedern Ehre gemacht hätte. Daß die Kollegen mit wahrer Hingabe kämpften, gesteht Becker in einer der letzten Nummern des „Handelsgärtner“ selbst ein, indem er schreibt: „Trotz des schlechten Wetters haben die Streikposten mit einem Eifer und einer Pünktlichkeit ihre Pflicht versehen, wie sie in den gärtnerischen Betrieben selten an den Tag gelegt werden.“ Jawohl, die Kollegen haben ihre Pflicht getan! Wenn man aber bedenkt, wie die Streikposten, wie überhaupt die Ausgesperrten, nicht nur von B. sondern auch von der Polizei und Gensdarmerie schikaniert wurden, so muß man sich wundern, wie überhaupt alles so ruhig verlaufen ist. Es hatte den Anschein, als ob die Polizei in Mülhausen weiter nichts zu tun hätte, als die Gärtnerei und Person Becker zu schützen. Tag und Nacht standen die Gesetzeshüter auf dem Sprunghügel, um die Ausgesperrten kirre zu machen. Wohl niemals haben die „nützlichen Elemente“ (in Arbeiterkreisen „Nichtraucher“ genannt), sich eines solch guten Schutzes zu erfreuen gehabt als bei dieser Aussperrung. Selbst bei „hohen Besuchen“ können größere Anstrengungen seitens der Polizei nicht gemacht werden.

Man muß gesehen haben, wie die „Arbeitswilligen“ transportiert wurden, um von deren notwendigem Vorhandensein im Interesse der Gesellschaft überzeugt zu werden. Kam es doch vor, daß an einem Abend ein halbes Dutzend „Arbeitswilliger“ unter dem sicheren Schutze von einem Gensdarmen, einem Geheimpolizisten und vier uniformierten Schutzleuten nachhause geleitet wurde! Wie eine willenlose Herde ließen sich diese „Kollegen“ transportieren. Jedes Selbstbewußtsein war aus deren Gesichtern verschwunden; sie liefen mechanisch vor den Polizisten her. — Ein widerwärtiger Anblick.

Und da phantasiert man im Unternehmerlager noch, die „Arbeitswilligen“ wären von den Ausgesperrten „bedroht, beschimpft und verprügelt“ worden. Jeder Teilnehmer weiß aber doch zu genau, daß dies, selbst wenn wir es hätten machen wollen, was uns natürlich fernliegt, garnicht möglich war, weil ja diese Leute unter ständigem Schutze der Polizei und der Person Becker standen.

Auf der andern Seite wurden aber die Ausgesperrten von der Polizei in einer Art und Weise schikaniert, wie es eben nur im Elsaß möglich ist. Fast täglich wurde einer oder mehrere Kollegen auf die Kriminalpolizei beordert. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß Kollegen an einem Tage mehrmals antreten mußten. Wenn irgend etwas Gesetzwidriges geschah, so erhielten einige Kollegen Vorladungen, ganz gleich, ob ihnen etwas nachgewiesen werden konnte oder nicht. Auf unsern Vorsitzenden hatten sie es besonders abgesehen. Eine Reihe von Gerichtsverhandlungen wird die weitere Folge sein, denen wir aber ruhig entgegensehen, da wir uns bewußt sind, nichts getan zu haben, was gegen die Gesetze verstößt. Daß die Schneidigkeit der Polizei öfters an Lächerlichkeit grenzte, versteht sich bei einem solchen Eifer eigentlich von selbst. Herr Becker und seine paar Arbeitswilligen genossen also den vollen Schutz der Polizei; die Ausgesperrten, die eigentlich gegen die Brutalitäten hätten geschützt werden müssen, wurden auf alle Arten schikaniert. Bücher ließen sich über dieses Kapitel schreiben!

Unter dieser Signatur wurde der Kampf volle sieben Wochen geführt. An Arbeitswilligen hatte Herr B. weiter nichts als einige Landarbeiter von der Umgegend aufreiben können. Das ganze Frühjahrsgeschäft war verdorben. Nachdem die Ausgesperrten bis auf einige wenige anderweitig untergebracht oder abgereist waren, wurde der Kampf am 4. April abgebrochen. Inzwischen waren auch den andern Firmen am Orte die Forderungen zugegangen.

Da allgemein beträchtliche Lohnerhöhungen bewilligt wurden, wurde hier von

einer Arbeitseinstellung Abstand genommen. Unsrer Hauptforderung „allgemeine Lohnerhöhung“ war ja anerkannt. Wir können heute ohne jede Überhebung sagen, daß sämtliche Löhne im Durchschnitt um 10 Prozent erhöht wurden. Selbst in der Firma Becker dürfte die Erhöhung 15% betragen! Nun, Herr Becker, hätten Sie sich gleich zu solchen Zugeständnissen bereit erklärt, der schwere Kampf wäre vermieden worden, und Sie hätten heute Ihren guten Stamm von Arbeitern noch. Wir wissen, Sie haben sich jahrelang die größte Mühe gegeben, diesen Stamm zusammen zu bekommen, und durch diese Scharfmacherei sind Sie ihn wieder gänzlich losgeworden. Doch, des Menschen Wille ist sein Himmelreich! — Wenn man aber glaubte, mit diesem Gewaltstreich unsre Organisation in Mülhausen vernichten zu können, so hat man sich hierbei ganz gewaltig verrechnet; denn nicht vernichtet, nicht geschwächt, sondern innerlich und äußerlich gekräftigt sind wir aus dem Kampfe hervorgegangen. Was die zündendsten Agitationsreden, die meisterhaftesten Flugblätter nicht fertigbringen konnten, das hat Herr Becker fertiggebracht, nämlich die Indifferenten aufgerüttelt und sie in die Organisation hineingetrieben. Und so sollte es den Scharfmachern überall ergehen!

In der Eigenart der elsässischen Verhältnisse liegt es begründet, daß ein Zuzug von auswärts so gut wie garnicht stattfindet. Französische Kollegen trifft man in Mülhausen gar keine, Schweizer nur sehr, sehr wenige, und auch die Deutschen lassen sich ganz gut an den Fingern einer Hand abzählen. Bleiben noch die elsässischen selbst! Doch deren gibt es nicht allzuvielen, und B. wird wieder viele Jahre brauchen, bis er einen brauchbaren Arbeiterstamm zusammenbringt. Aber grade darin liegt der größte Schaden für ihn. Das Frühjahrsgeschäft sowie einige Kulturen sind nur für ein Jahr kaputt, die guten Arbeiter fehlen aber immer. Ersatz ist da in einem Jahre nicht zu schaffen. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns auch gar keine Mühe gegeben, die alten Leute wieder ins Geschäft hineinzubringen, umso weniger, als sie anderswo genügend Arbeit fanden.

In den letzten Tagen des Kampfes produzierte sich Herr B. einige Male als Artikelschreiber im „Mülh. Tagblatt“, und genau dieselben Anschuldigungen wiederholt der „Gewährsmann“ (soll wohl heißen Herr Becker) des „Handelsgärtner“ in No. 17 dieses „wertgeschätzten“ Scharfmacherblattes. Dieses Pamphlet, betitelt „Die Lohnbewegung in Mülhausen-Elsaß, ein lehrreiches Zeitbild“, sind wir gezwungen, wegen der darin enthaltenen Entstellungen und Lügen hier etwas unter die Lupe zu nehmen. Der Pils'sche „Gewährsmann“ schreibt (nachdem er dargelegt, daß die Mülhauser Handelsgärtner schon im Winter gemerkt hätten, „daß im Frühjahr eine Arbeitseinstellung zu erwarten war“): „Die hiesigen Handelsgärtner beriefen daher am 25. Januar 1908 eine Versammlung ein, zu welcher auch die Arbeitnehmer eingeladen waren, und wobei jede Verhandlung mit dem „A. D. G.-V.“ rund abgelehnt wurde“. Da schlag denn doch einer gleich lang hin! Diese Behauptung ist eine glatte Unwahrheit. Die von den Handelsgärtnern einberufene Versammlung unter Hinzuziehung der Gehilfen tagte nur in der Phantasie des „Gewährsmannes“. Im Gegenteil, die Mülhauser Handelsgärtner haben sich öfters bitter beschwert, daß sie von Becker, als ihren Landesvorsitzenden, in der ganzen Angelegenheit nicht gehört wurden. Wahr ist nur, was ja auch schon in No. 7 dieser Zeitung erwähnt ist, nämlich, daß Herr B. jr. die Arbeiter seines Betriebes im Geschäft zusammenstromeelte, wobei er die denkwürdige Ansprache hielt. Es heißt dann im „Handelsgärtner“ weiter: „Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, den organisierten Gehilfen zu kündigen.“ Einen solchen Beschluß hat nur B. für sich allein gefaßt; der stauenden Mitwelt möchte man aber weismachen, es handle sich um ein Vorgehen sämtlicher Arbeitgeber. Die Taktik des „Gewährsmannes“ ist denn doch zu durchsichtig, man möchte für die begangenen Sünden andre verantwortlich machen! Direkt unwahr ist auch die Behauptung, wonach später unsre Forderungen herabgesetzt wurden. Der Wahrheit weit näher kommt aber folgende Auslassung des „Gewährsmannes“: „Doch hat fast jeder Handelsgärtner noch höhere Löhne bewilligt als verlangt wurden.“ Die Behauptung des „Gewährsmannes“, nach der die Ausgesperrten „sich mit allen arbeitsscheuen und heruntergekommenen Subjekten einig fühlten“, ist denn doch etwas gewagt. Wir fühlen uns mit der organisierten Arbeiterschaft Mülhausens einig, diese aber als „arbeitsscheue und heruntergekommene Subjekte“ zu bezeichnen, war dem „Gewährsmann“ des „Handelsgärtner“ vor-

behalten. Die Antwort werden ihm diese „Subjekte“ wohl nicht schuldig bleiben.

Der „Gewährsmann“ orakelt dann weiter: „Der Polizei, die alles versuchte, die Ordnung aufrecht zu erhalten, sind aber, wie auch hier konstatiert wurde, nicht genügend Mittel in die Hand gegeben, um die Arbeitswilligen zu schützen.“ Kommentar ist, unter Berücksichtigung des vorstehend über die Polizei Gesagten, überflüssig. Oder hat man im Unternehmerlager wieder Appetit für eine „Zucht-hausvorlage“?

Dann deutet der „Gewährsmann“ die Revolver-schießerei des Herrn B. jr. noch an, sagt aber von der Sache selbst kein Wort, sondern versucht — man höre und staune —, den Arbeiter als „Messerhelden“ hinzustellen. Zu dieser Angelegenheit schrieb die „Mülhauser Volkszeitung“:

Nun noch einiges zu der Revolverschießerei des Herrn Becker jr.! Herr Becker behauptet, diese Schüsse seien Schreckschüsse, aus Notwehr abgegeben, und droht mit dem Strafrichter. Nun, mit solchen Drohungen kann man uns nicht einschüchtern. Die Öffentlichkeit aber hat ein Recht darauf, zu erfahren, wie sich die Sache abgespielt hat, und deshalb sei hier der Vorgang kurz geschildert: Der betreffende Arbeiter ging an dem fraglichen Abend in das Geschäft Becker, um seine dort wohnenden Kollegen zu besuchen. Herr Becker jr. trifft diesen Arbeiter an und ersucht ihn, mit aufs Bureau zu kommen. Auf dem Korridor entwickelt sich ein kleiner Disput und Moritz Becker ruft auf einmal: „Sieh nur, er hat ein Messer in der Hand!“ Hierauf erwiderte der Arbeiter: „Ihr redet mir ja zu dumm“ und ging die Treppe hinunter. Als der Arbeiter im Freien angelangt war, wurde oben das Fenster aufgerissen, und zwei Revolverschüsse krachten in die Nacht hinaus. Dies der Vorgang! Von „Notwehr“ kann also keine Rede sein. Gegen den Arbeiter ist Strafantrag gestellt; ob der Staatsanwalt auch gegen Herrn Becker einschreitet, ist uns noch nicht bekannt. Doch was nicht ist, kann noch werden. Die ganze Sache wird noch romantischer und trauriger zugleich, wenn man erfährt, daß der Arbeiter gar kein Messer bei sich hatte!

Damit dürfte dieser Fall genügend klargestellt sein. Ohne den geringsten Beweis bringt aber der „Handelsgärtner“ den verübten Vandalismus wieder mit den Ausgesperrten in Zusammenhang. Wir konstatieren hier nochmals, daß von den Ausgesperrten, nach unsern eingehenden Ermittlungen, sich niemand an der Rohheit beteiligte. Es scheint beinahe, als ob sich der „Handelsgärtner“ einen solchen Fall wünsche, um gegen den verhassten A. D. G.-V. ordentlich um Leder ziehen zu können.

Der ganz blinde Haß des Redakteurs Pilz und seines „Gewährsmannes“ gegenüber der organisierten Arbeiterschaft kommt aber in nachfolgendem Satze zum Ausdruck: „Eine Organisation, die solche Wege beschreitet und Mittel anwendet, die sich mit den heruntergekommenen Elementen solidarisch erklärt und auf freundschaftlichen Fuß stellt, verdient keine Achtung, sondern muß mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft und unterdrückt werden.“ Dies ist das Bekenntnis einer echten Scharfmacherseele! Hier wird wenigstens einmal offen ausgesprochen, was von Leuten wie Becker seither nur gedacht und betätigt wurde.

Und nun vergleiche man die eingangs erwähnte Auslassung Beckers, wonach er den Arbeitern das Recht der Koalition nicht streitig macht, mit der Philippika des „Gewährsmannes“ — —! Toller geht's nicht mehr!

Das ganze „lehrreiche Zeitbild“ ist ein Gemisch von Lüge, Verleumdung und Scharfmacherei, wie es grandioser nicht gedacht werden kann. Zu bedauern sind nur die Leser des „Handelsgärtner“, die diesen Brei verdauen müssen.

Nur innerlich widerstrebend haben wir uns hier der Mühe unterzogen, die größten Verleumdungen des „Handelsgärtner“ richtig zu stellen; wir glauben dies den Kollegen schuldig zu sein. Unser Ziel, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gärtnerarbeiterschaft, werden wir, diesen Anwürfen zum Trotz, nur noch schneller zu erreichen suchen!

Eugen Kaiser, Frankfurt a. M.

## Rundschau.

Berlin, den 12. Mai 1908.

Mit dem 15. d. Mts. tritt das Reichsvereinsgesetz, das wir in seinem Wortlaut an anderer Stelle wiedergeben, inkraft. Im Grundsatz wird damit, daß die Vereinsgesetze der einzelnen Bundesstaaten nun ihre Geltung verlieren, nur ein Versprechen erfüllt, das dem deutschen Volke bereits

vor 37 Jahren durch die Reichsverfassung gegeben worden ist, und einer Forderung Rechnung getragen, die während dieser Zeit von allen freiheitlich gerichteten Elementen und Parteien vertreten worden ist. Wie jedoch mit allen Gesetzen, die im Deutschen Reiche Konzessionen an das Freiheitsbewußtsein darstellen, so ist es nun auch dem Reichsvereinsgesetz ergangen: es schafft wohl die Uniformität, nicht aber trägt es den Freiheitsbedürfnissen der gegenwärtigen Zeit die erforderliche Rechnung, was wir ja bereits früher des öfteren angeführt haben. Und zu verdanken haben wir die Verhuzung — daran muß immer und immer wieder erinnert werden — dem Block-Freisinn, der nicht bloß den gegen die Arbeiterbewegung geschaffenen Sprachen-Paragrafen der Regierung, sondern auch den jugendlichen-Paragrafen der konservativen und andern Reaktionäre glatt apportiert hat. Und gleichfalls wollen wir uns bei der Gelegenheit auch der blamablen Haltung eines Franz Behrens erinnern, der es mit seinem christlich-nationalen Gewissen und als „großer“ Gewerkschaftsstrategie vereinbaren konnte, dem Gesetze seine teils direkte, teils indirekte Zustimmung zu erteilen. Wenn dieser christliche Wortgewaltige von seinen eignen Freunden anfänglich ob solcher Haltung auch böse abgelappt, schließlich aber wieder in Gnaden entschuldigt wurde, so hat die Arbeiterschaft jedoch mit ihm dieserhalb noch lange nicht das letzte Wort gesprochen. Von der schönen „Annahme“ des Staatssekretärs von Bethmann-Hollweg, daß die ausführenden Instanzen z. B. den Sprachenparagrafen auf die Gewerkschaftsbewegung nicht anwenden würden, spürt man in der Verordnung der preußischen Regierung vom 8. Mai d. Js. noch nichts; wohl aber dürften wir sehr, sehr bald das Gegenteil wahrnehmen können. Dieses dann auch bezüglich Anmeldung der Gewerkschaftsversammlung und Mitgliedschaft der Jugendlichen.

Mit Beziehung auf das gewerkschaftliche Vereinigungsrecht des Gesindes und der Landarbeiter bleibt es noch ganz beim alten, da gelten auch fürderhin nur die einschlägigen Landesgesetze und Landes- etc.-Verordnungen. Das heißt: die bestehenden Koalitionsverbote sind geblieben, und Dienstboten und Landarbeiter werden zusehen müssen, wie sie auch trotz solcher Verbote zu einer gewerkschaftlichen Betätigung kommen. Sie hierfür zu erziehen ist eine der wichtigsten Aufgaben, die fürderhin der Arbeiterbewegung zufällt. Eine der wichtigsten und eine der schwersten zugleich. Mehr wie ein Jahrzehnt hat sich darum bekanntlich schon der Fabrikarbeiterverband gemüht; seine Erfolge sind aber so gering, daß er auf seiner demnächst stattfindenden Generalversammlung voraussichtlich beschließen wird, künftighin auf die Landarbeiter Verzicht zu leisten und deren besondere Organisation zu empfehlen und damit die Arbeit zu einer allgemeinen Gewerkschaftssache zu machen. „Der Proletarier“, das Organ des Fabrikarbeiterverbandes, hat im letzten Monat über diese Frage sehr verständige Artikel geschrieben.

Uns als Gärtner geht erklärlicherweise die Landarbeiterorganisationsfrage sehr nahe, und wir begrüßen die neuere Stellungnahme des Fabrikarbeiterverbandes, die den Beschluß unsrer letzten Generalversammlung bezüglich dieser Angelegenheit erfreulicherweise hinfällig macht. —

Das Leipziger Schmutzfinkenblatt, genannt „Der Handelsgärtner“, ist in voriger Nummer unsrer Zeitung, bezüglich seiner haarsträubenden Berichterstattung über die Aussperrung in Mülhausen i. E., schon von unserm Vorsitzenden, Kollegen Georg Schmidt, gehörig auf die dreckigen Finger geklopft worden. Unser süddeutscher Gauleiter, Kollege Kaiser-Frankfurt a. M., dem die eigentliche Leitung jenes Abwehr-Kampfes oblag, holt das weitere heute noch nach. Über die „Original“-Leistung desselben Blattes bezüglich der Calwer'schen Broschüre zum Kost- und Logiszwange wird, Raumes wegen, erst in einer spätern Nummer unsern Lesern die nötige Aufklärung gegeben und Pilz-Thalacker die erforderliche Abfuhr erteilt werden. Heute wollen wir das edle Blatt nur noch in einer andern Sache festnageln, die ein so ausführliches Eingehen wie die vorhergenannte nicht erheischt. In seiner Nr. 12 bringt nämlich „Der Handelsgärtner“ einen Leitartikel „Der Zug nach der Großstadt; ein Zeitbild“. In diesem Artikel verbreitet er sich in verzerrter und verdrehter Weise über die in unsrer Zeitung zu dem gleichen Thema gemachten Ausführungen. Von dem hohen Bildungsniveau und der Wahrheitsliebe zeugt darin u. a. eine Stelle, in der die (von uns zum Überfluß oft und unwiderlegbar erwähnte) Lehrlingszüchtereien als „ein glatter Schwindel“ bezeichnet wird; „denn die preußische Gärtnerestatistik hat uns gezeigt, daß in der Gärtneri überhaupt Mangel an Lehrlingen ist und zu ausgedehnten Lehrlingszüchtereien es am notwen-

digsten fehlt, an den — Lehrlingen!“ So sagen — Pilz-Thalacker, und zwar wider besseres Wissen! Auch das folgende ist eine Leistung, die eben nur das wahrheitsliebende Leipziger Hetzorgan vollbringen kann, die wir hier aber so hinhängen wollen, daß jeder sie klar und deutlich erkenne. Der „Handelsgärtner“ bringt in dem besagten Artikel nämlich einige wörtliche Auszüge aus unserm Artikel und glossiert diese dann. Wörtliche, wohlgemerkt! Und diese sehen so aus:

„Der Handelsgärtner“ in Nr. 12 v. 21. März 1908:

„Die Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung schreibt in ihrem Artikel sehr bezeichnend: . . . Der an sich allerdings begreifliche Wunsch, Berlin, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Hamburg usw. „mal zu sehen“ und „in den dortigen Kulturen zu arbeiten“, ist nur eine der Triebfedern, die aber nicht so stark ist, daß daraus die Erscheinung überhaupt zu erklären wäre. Die stärkste Anziehungskraft üben keineswegs die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Großstädte aus, die den Kollegen, die bis dahin nur in kleineren Orten arbeiteten, von außen her als äußerst rosig erscheinen mögen. Es ist vielmehr die Neigung in großen Betrieben zu arbeiten, die bequemen und keine Verantwortungspflicht erfordernden Spezialkulturen — daneben aber auch die Vergnügungen der Großstadt kennen zu lernen.

Die Gehilfenzeitung konstatiert dann weiter, daß sich der Zuzug nach den Großstädten in einem Umfange entwickelt habe, daß daraus ein ungesunder Zustand geworden sei.“

Geschwindigkeit ist keine Hexerei. Durch die kleine Umänderung des kleinen Wörtchens „vielmehr“ in „keineswegs“ wird einfach der gegenteilige Sinn in den von uns niedergeschriebenen Satz hineingelegt; ein anderer Satz wird hinzugefügt, und dann geht die Paukerei los!

Wir müssen gestehen, daß uns in dem ganzen deutschen Scharfmacherblätterwalde derartige Leistungen denn doch noch nicht vor Augen gekommen sind. Der Gärtnerberuf hat den zweifelhaften Vorzug, über das gewissenloseste Hetz- und Scharfmacherorgan zu verfügen. Lügen und Fälschungen sind Mittel, denen sich gemeinhin nur die verkommensten Subjekte zu bedienen pflegen. Mit solchen Mitteln aber treibt der „Handelsgärtner“ in seinen Leserkreisen gelegentlich die Stimmungsmache. Pfui Teufel! —

Ein Former in Chemnitz hatte gegen seinen Bruder Strafanzeige erstattet. Danach soll der Beschuldigte den Denunzianten, der während des Formerstreiks in der Chemnitzer Eisengießereigesellschaft Rausreißerdienste tat, mit den Worten „Streikbrecher“, „Lump“ beleidigt und dadurch und durch Drohungen zu bestimmen versucht haben, den Betrieb wieder zu verlassen. Der Beschuldigte bestritt das; er habe seinem Bruder, einem moralisch verkommenen Menschen, der sich in der besten Geschäftszeit bummelnd herumgetrieben und auf die Unterstützung seiner Angehörigen gerechnet habe, in familiärer Weise seinen Lebenswandel vorgeworfen und dabei ihn allerdings zu verlassen gesucht, den bestreikten Betrieb zu verlassen, da sich die ganze Familie über dieses Verhalten geärgert und geschämt habe. Der Vorsitzende bemerkte hierzu: „Das, was Sie sagen, will mir nicht in den Kopf; Sie reden darüber, daß B. nicht arbeiten will, und da er in Arbeit steht, wollen Sie ihn veranlassen, die Arbeit wieder niederzulegen. Da mußten Sie doch vielmehr darauf sehen, daß er weiter arbeitete.“ — Daß organisierte Arbeiter Streikarbeit als etwas Unehrenhaftes betrachten, scheint der Herr Oberjustizrat nicht zu wissen. Das Empfindungsleben der Arbeiterklasse ist ihm und vielen seiner Kollegen eine völlig fremde Welt.

Daher auch so viele Urteile, die als Ausflüsse der „Klassenjustiz“ in der Arbeiterpresse mit Recht scharf kritisiert werden.

## Korrespondenzen.

**München.** Am 3. Mai fand in Garmisch-Partenkirchen eine vom IV. Agitationsbezirk einberufene öffentliche Versammlung statt, die sich eines guten Besuchs erfreute. Rolke-München führte den Kollegen die Entwicklung der Organisation vor Augen, um dann auf die wirtschaftliche Lage der Kollegen überzugehen. Nach Anhörung des Referates, in dem die Mißstände gründlich beleuchtet wurden, konnte eine Zahlstelle mit 14 Kollegen gegründet werden. Dieser Fortschritt ist um so erfreulicher, da fast ausschließlich Privatgärtner in Frage kommen, deren Verhältnisse überaus traurige zu nennen sind. Hoffen wir, daß sich die noch fernstehenden Kollegen ebenfalls der Organisation anschließen werden, mit deren Hilfe die Verhältnisse gebessert werden können. An die Kollegen aber, die sich uns angeschlossen haben, richten wir den Appell: Sorgt für die Ausbreitung der Organisation, denn für jeden Einzelnen ist die Entwicklung von großer Wichtigkeit!

Alle Anfragen sind zu richten an Franz Müller, p. Adr. Herrn Scholler, Handelsgärtner, Partenkirchen. Das Verkehrs- und Versammlungslokal befindet sich im Restaurant „Colosseum“ in Garmisch. Versammlungen alle 14 Tage jeden Samstag.

Ferner diene allen Kollegen zur Kenntnis, daß die Ortsverwaltung München ihr Verkehrs- und Versammlungslokal nach dem Restaurant „Högerbräu“, Thal 75, verlegt hat. Kollegen sind dort immer zu treffen. Versammlungen der Ortsverwaltung finden nunmehr alle Monate einmal statt und zwar jeden vierten Samstag im Monat. Herberge im Hause. Alle Anfragen sind nach wie vor an untenstehende Adresse zu richten, woselbst sich auch der Stellennachweis befindet.

Johann Rolke, Frundsbergstr. 11, I.

## Ausland.

**Frankreich.** Paris. Der Streik der Kollegen im Seinedepartement ist nun fast nach einmonatlicher Dauer beendet, mit Ausnahme von Saint-Maur, wo eine Vereinbarung noch nicht zustande kam. Es ist auf der ganzen Linie ein Erfolg zu verzeichnen. So erhalten die Kollegen jetzt 60 cts. = 48 Pfg. pro Stunde, statt wie bisher 50 cts. = 40 Pfg. Ferner wurde eine geregelte Arbeitszeit und der wöchentliche Ruhetag eingeführt und endlich das Kost- und Wohnungswesen abgeschafft. In Saint-Maur wird der Streik wahrscheinlich bald zugunsten der Kollegen beendet werden. Es wurden vonseiten des Syndikates Plakate angeschlagen, wo sich die Kollegen direkt dem Publikum empfehlen, für 65 cts. = 52 Pfg. für die Stunde zu arbeiten.

Wilhelm Kölmel.

## Allg. Deutscher Gärtnerverein.

Berlin N. 37, Metzgerstrasse 3. Fernsprecher Amt 3, 5382  
Vorsitzender: Georg Schmidt

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse der Absenders (Name, Ort, Strasse und Hausnummer.)

## Bekanntmachungen.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag, den 17. Mai, der 21. Wochenbeitrag für die Zeit vom 17. Mai bis 23. Mai 1908 fällig ist.

— An die Vorstände der örtlichen Verwaltungen!

Betrifft die Wahl des zweiten Delegierten zum Sechsten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in No. 18 der Allgemeinen Deutschen Gärtnerei-Zeitung machen wir hiermit bekannt, daß als Kandidat der Kollege

Josef Busch, Hamburg,

vorgeschlagen wurde.

Wir ersuchen nun, die Wahlen umgehend zu erledigen. Besondere Stimmzettel werden dieses Mal nicht versandt. Da seitens der Vorstände der Agitationsbezirke der Kollege Busch vorgeschlagen wurde, so sei bemerkt, daß es jeder Verwaltung freisteht, auch andern Kollegen ihre Stimme zu geben.

Bei Einsendung der Wahlergebnisse genügt die einfache Mitteilung des Wahlergebnisses. Die Stimmzettel sind nicht mit einzusenden.

Für die Wahl gilt das in No. 18 abgedruckte Wahlreglement.

**Die Wahlergebnisse müssen bis spätestens 2. Juni 1908 in Händen des Hauptvorstandes sein. Später Einlaufendes kann nicht berücksichtigt werden.**

Das Wahlergebnis wird vom Hauptvorstande in No. 23 der Allgemeinen Deutschen Gärtnerei-Zeitung bekannt gemacht. (6. 6. 08.)

## Der Hauptvorstand.

I. A.: Georg Schmidt.

— Für das I. Quartal 1908 haben bis einschließlich 12. 5. 08 noch abgerechnet: Iserlohn und Remscheid.

Rückständig sind noch folgende Orte: Freiburg i. B. und Reutlingen. Entschuldigt: Lübeck, Mülhausen und München. Wir erwarten, daß nun alle Orte in den nächsten Tagen abrechnen, damit keine Verzögerungen entstehen.

— **Vergriffene Zeitungsnummern.** Wir ersuchen um Rücksendung der Nummern 17, 18 und 19, Jahrgang 1908, der Allgemeinen Deutschen Gärtnerei-Zeitung.

— **Einzelmitglieder von Aachen und Umgegend** wollen sich mit Kollegen Willy Besser, Aachen, Pontdrisch 41, in Verbindung setzen. Wer in Aachen Stellung annehmen will, hat sich zuerst dort zu erkundigen.

Der Vorstand des II. Bezirks.

— **Breslau.** Versammlungen finden jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. im Restaurant „zum grünen Bergel“, Kupferschmiedestr. 29, statt.

— **Frankfurt a. M.,** Ortsverwaltung, Sonntag, den 24. Mai, 3 1/2 Uhr nachmittags, findet im Oberursel, Lokal „Kühler Grund“, eine öffentliche Versammlung mit anschließendem Ausflug statt. Abfahrt per Bahn 2 3/4 Uhr, per Rad 2 Uhr ab Eschersheimer Turm.

— **Hannover.** Die hiesige Ortsverwaltung beschloß, am Sonntag, den 31. Mai, einen Ausflug nach Hildesheim, an das Grab unseres Vorkämpfers Carl Rethwisch, zu unternehmen. — Alle Interessenten aus der Umgebung seien hiermit ersucht, sich mit uns, nachm. gegen 3 Uhr, auf dem Friedhof zusammenzufinden.

— **Unsre Mitgliederversammlungen** finden an jedem Sonnabend nach dem 1. und 15. statt.

## Literarisches.

— **Blütenpflanzen und Blattgewächse** für Gartenausschmückung. Auswahl und vorteilhafteste Verwendung des besten Materials für Frühjahrs- und Sommerbepflanzung von Gruppen und Parterres, Lauben und Balkons. Anzucht, Behandlung und Überwinterung der besprochenen Gewächse zugleich als Ergänzung zu jedem Album für Teppichgärtnerei und Gruppenbepflanzung. Verfaßt von Richard Stavenhagen, Rellingen. Mit einem Vorwort von H. Döbner, Gartendirektor des Leipziger Palmengartens. Verlag von Hugo Voigt, Leipzig. Preis eleg. geb. 5 Mk. Ältere und jüngere Gärtner, die ihre Kenntnisse erweitern wollen, seien hiermit auf das recht gute Buch aufmerksam gemacht. Die Bearbeitung des Stoffes ist auf Grund nahezu dreißigjähriger Erfahrungen im In- und Auslande aufgebaut. In dem speziellen Teil des Werkes hat der Verfasser besonders großen Wert auf eine umsichtige Sortenwahl bei den wichtigsten Florblumen gelegt, er bricht ferner, was ihm als besonderes Verdienst anzurechnen ist, für manche alte schöne Pflanze, die infolge der fortgesetzten Einführung von Neuheiten aus den Gärten verschwunden ist, eine Lanze. Die verschiedenen Verwendungsarten sind bei jeder der besprochenen Gattungen genau angegeben, den praktischen Bedürfnissen ist durch Angaben über Vermehrung, Ansprüche an Boden und Lage, Wachstumscharakter usw. in genügender Weise Rechnung getragen.

— **Die Kultur der Erdbeere im Freien** und unter Glas. Freilandkultur, Treiberei in Häusern und Kästen, Tabelle bewährter Sorten, Verwertung. Mit 25 Textabbildungen von Gustav Adolf Langer, Staatl. gepr. Obergärtner. Leipzig, Verlag von Hugo Voigt. Preis 1 Mark. — Kaum ein anderer Kulturzweig des Gartenbaues hat sich in den letzten Jahren so populär, so umfangreich gestaltet, wie grade die Anzucht und Pflege der Erdbeerpflanze. In der vorliegenden Schrift veröffentlicht der Verfasser in knapper Form die neuesten Erfahrungen, Sorten usw. in Verbindung mit der bisherigen Kulturpraxis. Auf Grund eigener Versuche werden ferner in der Anleitung Winke für die Anwendung der Düngemittel gegeben, welche jeder Erdbeerzüchter, der auf reichere Erträge rechnet,

beachten sollte. Das mit guten Abbildungen versehene Büchelchen sei bestens empfohlen.

— Im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68, erschien soeben: Der preußische Landtag, Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Fortgeführt bis April 1908. Im Auftrage des Parteivorstandes herausgegeben von Paul Hirsch. — Das einleitende Kapitel schildert die Stellung Preußens im Reich, es erbringt den Beweis für die Rückständigkeit dieses größten deutschen Bundesstaates auf allen Gebieten und für die Notwendigkeit der Schaffung einer wirklichen Volksvertretung als der ersten Voraussetzung der Demokratisierung der deutschen Bundesstaaten. Besonders beachtenswert ist der geschichtliche Überblick über das Dreiklassenwahlrecht, der im zweiten Kapitel gegeben wird, ferner die Kapitel, die sich mit den Verhältnissen der Landarbeiter, der Staatsbeamten, der Eisenbahner, der Bergarbeiter befassen, die Schilderung der Zustände auf dem Gebiete des Volksschulwesens und das Kapitel Polenpolitik. In mehr als 30 verschiedenen Abschnitten wird uns ein Überblick über die innern Zustände im größten deutschen Bundesstaat gegeben. Unsre preußischen Genossen haben auf diese Weise wertvolles Agitationsmaterial erhalten, aber auch den nichtpreußischen Genossen dürfte das Material bei der hervorragenden Stellung Preußens und bei dem Einfluß, den die preußische Politik auf die Reichspolitik ausübt, willkommen sein. Der Preis für das 596 Seiten umfassende Buch ist broschiert 5 Mk., gebunden 6 Mk.

— **Wahlrecht und Wahlrechtsdemonstration** vor dem Deutschen Reichstage ist der Titel einer von der Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W., herausgegebenen Broschüre. Die sozialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages hatte die Regierung um Auskunft ersucht: 1. Über die Gründe, aus denen der Reichskanzler die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf den preußischen Staat für unvereinbar mit dem Staatswohl erklärt hatte, und 2. ob die Regierung die Konsignierung der Truppen in den Kasernen aus Anlaß der sozialdemokratischen Wahlrechtsdemonstration billige. Die Broschüre enthält die Begründung der Interpellation durch den Genossen Fischer, der in einer Rede die ganze Kulturwidrigkeit des preußischen Dreiklassenwahlrechts und die aufreizende Rechtslosigkeit der arbeitenden Bevölkerung dargelegt hat. Sie enthält umfassendes Material zur Beurteilung der politischen Lage Deutschlands. Der Einzelpreis beträgt 20 Pfg. Für die Massenverbreitung ist eine billigere Agitations-Ausgabe hergestellt.

— **Die historische Leistung von Karl Marx.** Zum 25. Todestage des Meisters herausgegeben von Karl Kautsky. Mit einem Portrait von Karl Marx. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68. Preis 1 Mk. Volksausgabe 30 Pfg. — Kautsky will durch diese Arbeit das Verständnis dessen erleichtern, was Marx der Welt gebracht hat. Das dürfte, wie Kautsky in seinem Vorwort sagt, keineswegs so allgemein bekannt sein, wie es notwendig wäre in einer Zeit, in der so heftig für und wider Marx gestritten wird. Die Broschüre will nicht bloß eine Studie zur Parteigeschichte sein, sondern auch ein Beitrag zur Entscheidung aktueller Fragen.

## Inhaltsübersicht zu Nr. 20.

Lohnbewegungen und Streiks im Gärtnerberufe im Jahre 1907 — Das Reichsvereinsgesetz. — Wie steht es zur Zeit mit unser Rechtsfrage? — Verlauf der Aussperrung in Mülhausen i. Els. — Rundschau: Reichsvereinsgesetz; Landarbeiterorganisationsfrage; „Der Handelsgärtner“ als Fälscher; Strafgerichtsvorsitzender und Streikbrecher. — Korrespondenzen: München; Ausland; Frankreich. — Allgem. Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Literarisches: Blütenpflanzen und Blattgewächse; Kultur der Erdbeere; Der preussische Landtag; Wahlrecht und Wahlrechtsdemonstration; Die historische Leistung von Karl Marx. — Feuilleton: Eine stete Gefahr für das Koalitionsrecht.

## Ortsverwaltung Groß-Berlin, Bez. Wannsee.

### Einladung

zu dem am 23. Mai stattfindenden

## ★ ★ Frühlings-Fest ★ ★

im Restaurant „Deutsche Eiche“,

Wannsee, Königstr. 49,

verbunden mit KONZERT, THEATER und BALL.  
Eintritt für Herren 50 Pfg., für Damen 25 Pfg.  
Mitglieder können eine Dame frei einführen.

Größerer Posten von kleinblättrigem Epheu wird zu kaufen gesucht:

Offerten mit Preisangabe unter L. K. an die Expedition dieses Blattes erbeten.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzelle oder deren Raum kostet 30 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Gehilfen,

die gesicherte Lebensstellung und zeitgemässe, alle Zweige der Gärtnerei umfassende gründliche (192A†)

wissenschaftliche Fach-Ausbildung

erstreben, finden zum nächst. Kursus Aufnahme unter günstigen Bedingungen an der Thüringischen

Gärtner-Lehranstalt Köstritz,

der stärkst besuchten

höheren Fachschule für Gärtner.

I. Kursus für Gehilfen.

II. Kursus für Berechtig. z. 1jähr. freiwilligen Dienst.

III. Kursus f. Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner.

IV. Kursus f. Obstbautechniker.

Prospekt u. Auskunft kostenfrei durch

Direktor Dr. H. Settegast.

Streichfertige (865) Oelfarben

in 24 Farbentönen, für alle Zwecke, à kg 0,75, 5 kg-Postbüchse franko inkl. 4,50 Mk. sowie sämtliche Lacke, Firnis, Carbolineum etc. offeriert billigst Farbenfabrik E. F. Blüme & Co. Berlin N. 4, Wöhlertstr. 12.

Rosablühende Centifolienbüsche (Centifolia major) jedes Quant z. kaufen gesucht. Friedr. Prahl, Langebrücki.Sa. (864)

Obstbaumcarbolineum

regelmäßig lieferbar, prima Qualität, erheblich billiger als alle im Markt befindlichen Produkte.

Großkäufer und Vertreter gesucht. Offerten unter J. B. 6029 befördert Rudolf Mosse, Berlin S.W. (358/20)

Paul Strerath (867 32)

Kurstr. 22, BERLIN C., Kurstr. 22. Reparaturwerkstatt für Rasenmähmaschinen, aller in- und ausländischen Fabrikate. Garantie für gutes Schneiden.



S. Kunde & Sohn Dresden

Schutz-Mark A.-38. Kipsdorferstr. 106. Gegr. 1787.

Spezialfabrik für Gartenwerkzeuge

in bekannt unübertrefflicher Güte und garantiert erstklassiger Handarbeit.

Katalog gratis und franko.

(191 A)

Bekanntmachung.

Die neugeschaffene Stelle eines Obergärtners bei der hiesigen städtischen Parkverwaltung ist möglichst bald zu besetzen. Das Gehalt beträgt 2000 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungsgesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf, der Ausführliches über den Bildungsgang enthalten muß, sind bis zum 20. Mai d. Js. bei uns einzureichen. Bewerber müssen in der Projektierung, Ausführung und Unterhaltung von Park- und gärtnerischen Anlagen durchaus erfahren sein. (866)

Lichtenberg, den 5. Mai 1908.

Der Magistrat.

JAGDRAD 1908!

Die feinste deutsche Marke!

Vor Ankauf eines Rades verlangen Sie unbedingt unseren grossen Hauptkatalog, welcher ausser Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Nähmaschinen und Haushaltmaschinen, eine aussergewöhnlich grosse Auswahl in allen Fahrradzubehör- und Bestandteilen sowie Sportartikel enthält.

Wir bieten beim Einkauf die grössten Vorteile!

Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken, Kreiensen 439.



Motto: Gutes Handwerkzeug — Halbe Arbeit.

Vorzüglich fein- und zartschneidende Veredlungsmesser, Hippen, Scheren etc. in handlicher, gefälliger Form kaufen Sie am vorteilhaftesten von

Oskar Butter,

Gartenwerkzeugfabrik Bautzen 25.

(192 A)

Man verlange Spezialofferte. — Anerkennungen, wie sie täglich eingehen:

Deuben b. Dresden: Bin mit Ihren letzten Sägen sowie Messern sehr zufrieden und werde Sie bei Kollegen stets empfehlen. Benno Meider, Kunst- und Handelsgärtner.



Verkehrs-Lokale für Gärtner.

(In dieser Rubrik kostet ein zweizeiliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (vorauszubezahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmässig ein Exemplar der Zeitung zum Aushängen in ihrem Lokal.)

Barmen, Rest. Hildebrandt, Unterbarmen, Allee-Strasse 42. Lokal der Ortsverwaltung Barmen-Elberfeld. (728) Barmen, Rest. Alb. Vogel, Gr. Flurstr. 7. Verkehrslokal der Filiale Barmen. (729) Berlin N., Weissenburgerstr. 67. Verkehrslokal, Herberge. Stellenausgabe: 11-12 Uhr ebenda. Berlin W., Vorbergstr. 9, Lud. Krüger, Vereinslokal. Gute Speisen. (730) Blankensee, Rest. Bernh. David, Dockenbuden, Bahnhofstr. Vers. So. n. 1. u. 15. (731) Bremen, Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 53-68, Herberge und Verkehrslokal, Hauptversammlung letzten Sonnabend i. M. (735) Charlottenburg, Sophie Charlottenstr. 22, Restaurant Wilhelm Riedel, grosser Mittagstisch, Gärtnerverkehr. (733) Hennitz, Rest. J. Matterns, untere Hainstr. 7, Versammlung nach Bedarf. Arbeitsnachweis: Witte, Clausstr. 53 I. Cölln a. Rh., Rest. A. Binsfeld, Weyerstr. 112. Vers. Samstag n. d. 1. u. 15.; daselbst Stellennachweis u. Unterstützung. (761)

Degerloch bei Stuttgart, Hans Wolf, Restaurant Westbahnhof, Verkehrslokal (763) Dresden-A., Ritzzenbergstr. 2 und Marxstr. 13, „Dresdener Volkshaus“, Verkehrslokal u. Herberge. Dortmund, Ostwall 17, „Zum Bienenhaus“, Inh. Menteler, Verkehrslokal, Herb. u. Stellenn. Versg. alle 14 Tage Sonnabends. (734) Düsseldorf, Flingerstr. 40-42, Zum gold. Schellfisch, W. Düllberg, gute Küche und Logis, zivile Preise (735) Elberfeld, Rest. Sauerzopf, Bachstr., Verkehrslokal der Filiale Elberfeld. (736) Eschereheim, Zur schönen Aussicht“, Jakob Heyer, Vereinslokal. (737) Frankfurt a. M., Schlesinger Eck, Gr. Gallus-Gasse 2, Zentralverkehr der Gärtner Frankfurt, jeden Samstag Versammlung. (738) Frankfurt a. M.-Nordend, Restaurant Wilh. Fritsch, Eckenheimerlandstr. 126. Versammlung Freitag nach dem 1. und 15. (739) Hamburg-Hoheluft, M. Lewerenz, Wrangel-Strasse 64, Verkehrslokal der Gärtner Hoheluft, Versammlung 1. u. 3. Dienstag i. M. (743) Hamburg, Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr. (744)

Hannover, Haller's Gasthaus, Bockstr. 11. Koll. sind jeden Tag zu treffen. (745) Leipzig, Münzgasse 7, Albert Linke, Restaur. Gärtnerheim, Verkehrslokal, Herberge u. Stellenachweis. (746) Lübeck, Rest. Martin Nehlsen, Kl. Burgstr. 25, Verkehrslokal u. Nachtlogis. Gute Speisen. (747) Magdeburg, Knochenhauerufer-Strasse 27-28, Eingang Packhof-Strasse, 1 Treppe. Vereinslokal, Zentralherb. Kleine Klosterstr. (748) Mannheim H. 3. 3, Wagner, Restaur. Frinz Max, Vereinslokal des Zweigvereins. (749) Mühlhausen im Elsass, Wirtschaft zur Insula, Klostergasse 18. (750) München, Rest. Höggerbräu, Thal 75, Zentralverkehr der Gärtner und Herberge. Versammlung jeden vierten Samstag im Monat. (750) Osnabrück, Gastwirtschaft Osnabrücker Hof. J. Gerritzen, Verkehrslokal u. Nachtlogis. (762) Nieder-Schönhausen, Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5, Vereinslokal. (751) Pankow bei Berlin, Pankower Gesellschaftshaus Paul Rozycki, Kreuzstr. 3-4, Vereinslokal des Zweigvereins. (752)

Remscheid, Restaurant Friedrich Hecke, Peterstrasse 1. (743) Rixdorf bei Berlin, Rest. A. Schmidt, Bergstrasse 85. Versammlung Donnerstag n. d. 1. u. 15. (754) Spandau, Droht's Restaurant, Klosterstr. 29, Vereinslokal. Versammlung Sonnabend nach dem 1. u. 15. (755) Steglitz, Verkehrslokal bei Wahrensdorf, Steglitzer Gewerkschaftshaus, Schloss-Strasse 117, Versg. Donnerstag n. 1. u. 15. (756) Stuttgart, Gelerstr. 211, A. Lange's Klub- und Ballhaus, Kiefernstr. 211. (767) Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Esslinger Str. Nr. 17-19, Stellennachweis: Stadt. Arbeitsamt. Seehof b. Teltow, Rest. Waldschlösschen, Vereinslokal, Koll. jeden Mittag zu treffen. (758) Wandbeck, Lübecker Str. 55, W. Jaenicke, Wandbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (759) Wiesbaden, Gewerkschaftshaus, Wellritzstr. 41, Vereinslokal des Wiesbadener Zweigvereins. Zürich, Lokal und Herberge, hintern Sternen, Zürich I. Stellennachweis G. Volkart, Phönixweg 4, Zürich V. (760)